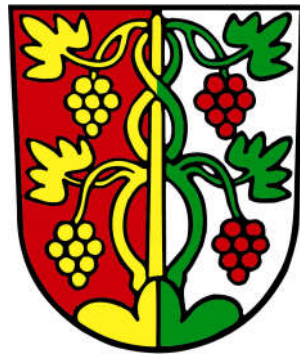


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



FEUERWEHR-REGLEMENT

2004

Soweit in diesem Reglement für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Die Gemeinde Hilterfingen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), sowie Artikel 2 der Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000 beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem das 19. Altersjahr zurückgelegt, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits-

und Wohnort der Pflichtigen, als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,

- 1) Gemeindepolizei
 - 2) Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO)
 - 3) Mitglieder des Gemeinderates
 - 4) Regierungsstatthalter
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
 - c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben. Ebenso Personen mit einer Behinderung, welche eine Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
 - d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
 - e) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen („Personal-sofort“) besondere Aufgaben zu erfüllen haben.
 - f) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

II. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind vor, spätestens aber 5 Tage nach der Übung dem Zugführer schriftlich auf dem offiziellen Formular einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit, Militär, Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Spezialfinanzierung

Art. 15a

¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Ge-

meinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 16

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt ~~10 – 20 %~~ **10 – 40 %** der einfachen Steuer im entsprechenden Jahr und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. Wer über ein steuerbares Einkommen von mindestens Fr. 100'000.-- oder über ein steuerbares Vermögen von mindestens 1 Mio. Franken verfügt, ist trotz Behinderung verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- b) Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und e angeführten Personen.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.

- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Aktivdienst die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und seinen Stellvertreter und wählt die Offiziere und die höheren Unteroffiziere,
- f) setzt die Höhe der Ersatzabgaben, der Soldansätze, der Gebühren und der Entschädigungen und Bussen fest,

- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 - 9 Mitglieder.

³ Der Kommission gehören von Amtes wegen an:

- a) der Kommandant der Feuerwehr ~~als Präsident~~.
- b) der Vize-Kommandant
- c) alle Offiziere
- d) der Rechnungsführer als Sekretär
- e) der Materialverwalter
- f) der Gemeinderatsvertreter

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) rekrutiert und erstellt die entsprechenden Mannschaftslisten,
- c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders (Offiziere, höh Uof),
- d) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) führt die Beratung des vom Kommandanten vorgeschlagenen Übungsprogramms und Budgets durch,
- i) übt die Aufsicht über das Rechnungswesen aus,
- k) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Einsprachen

Art. 25

¹ Einsprachen gegen Verfügungen der Kommission bzw. des Feuerwehrkommandos sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer Begründung schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienst-Reglement vom 13. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Oktober 2003 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. D. Varrin

sig. Ammon

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 20. Oktober 2003 das Feuerwehr-Reglement genehmigt hat,
- der Beschluss am 30. Oktober und 6. November 2003 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. Dezember 2003 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 15. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ammon

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 8. und 15. Januar 2004 publiziert.

Die Abänderung von Artikel 16, Absatz 2, ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2009 genehmigt worden. Die Anpassung des erwähnten Artikels tritt – vorbehalten das fakultative Referendum – per 1. Januar 2010 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Ueli Egger

sig. Jürg Arn

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 17. August 2009 die Abänderung in Artikel 16, Absatz 2, Erhöhung des Ansatzes der Ersatzabgaben von bisher 10 – 20 % auf neu 10 – 40 %, genehmigt hat,
- der Beschluss am 27. August und 3. September 2009 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 27. August bis und mit 28. September 2009 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 1. Oktober 2009



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

Die Inkraftsetzung des teilrevidierten Reglementes wurde im Thuner Amtsanzeiger vom Donnerstag, 8. Oktober 2009, publiziert.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 22. Februar 2016 die Änderung von Artikel 22 Absatz 3 betr. Präsidium der Feuerwehrkommission genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. März 2016 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. März 2016 bis und mit 4. April 2016 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. April 2016



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

Inkrafttreten

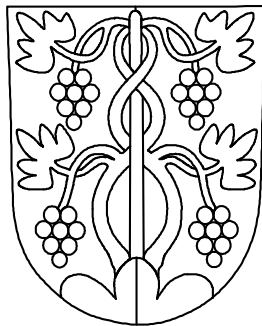
Das revidierte Feuerwehr-Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte in der Ausgabe des Anzeigers des Verwaltungskreises Thun vom 21. April 2016.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Dienstordnung

**Anhang 1 zum Feuerwehr-
Reglement**

2004

Feuerwehr-Dienstordnung der Gemeinde Hilterfingen

Anhang 1 zum Feuerwehrreglement

Der Gemeinderat von Hilterfingen erlässt gestützt auf Art. 21 Bst. b und d des Feuerwehrreglements eine Dienstordnung im Sinne von Ausführungsbestimmungen.

Die Dienstordnung regelt:

- I Organisation der Feuerwehr
- II Aufgaben
- III Dienstbetrieb
- IV Disziplinar- und Strafwesen
- V Schlussbestimmungen

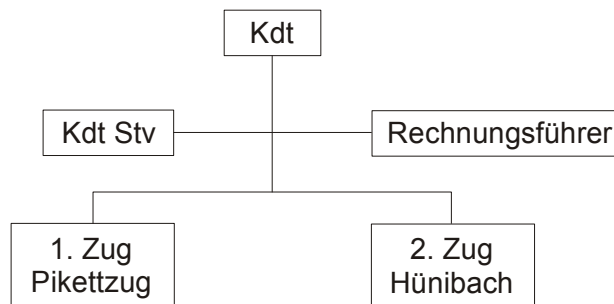
I. Organisation der Feuerwehr

Organisation

Art. 1

Die Feuerwehr der Gemeinde Hilterfingen (nachfolgend Feuerwehr genannt) bildet eine Kompanie mit einem Sollbestand von 50 Angehörigen.

2 Organigramm.



Art. 2

Die Feuerwehrkompanie besteht aus:

- | | |
|--|---|
| 1. Stab
- Kommandant
- Kommandant Stv
- Rechnungsführer | Soll-Bestand: 3 Angehörige
Hptm
Oblt
Four / Qm (Lt) |
| 2. 1. Zug / Pikett
- Zugführer
- Zugführer Stv
- Materialwart
- Gruppenführer
- AS Spez
- TLF-Fahrer / Maschinisten
- und weitere chargierte
Spezialisten | Soll-Bestand: 24 Angehörige
Lt / Oblt
Lt / Oblt
Fw / Adj Uof
Kpl / Wm
Rohrführer |
| 3. 2. Zug Hünibach
- Zugführer
- Zugführer Stv
- Gruppenführer
- TLF-Fahrer / Maschinisten
- und weitere chargierte
Spezialisten | Soll-Bestand: 23 Angehörige
Lt / Oblt
Lt / Oblt
Kpl / Wm |

Art. 3

- 1 Offiziere, höhere Unteroffiziere und Gruppenführer bilden das Kader. Bei der Auswahl des Kadere sind neben den fachlichen Fähigkeiten besonders die Führungseigenschaften zu beachten. Vor einem Kursbesuch haben die Betroffenen in der Regel mindestens 1 Jahr in der unteren Charge Dienst zu leisten
- 2 Rohrführer
Zum Rohrführer wird jeder Angehörige der Feuerwehr ernannt, welcher den Grundkurs absolviert hat.
- 3 Unteroffiziere (Gruppenführer)
Zum Korporal wird ernannt, wer den Gruppenführerkurs besucht hat. Zum Wachtmeister kann ernannt werden, wer seit 2 Jahren den Gruppenführerkurs besucht hat und sich mit guten Leistungen hervorhebt, bzw. als Spezialisten-Dienstchef eingesetzt wird.
- 4 Höhere Unteroffiziere (vgl. Art. 21 Bst. e FWR)
Zum Fw / Adj Uof in der Funktion als Materialwart / Materialverwalter kann ernannt werden, wer die entsprechenden Kurse besucht hat.

Zum Rechnungsführer kann ernannt werden, wer den Rechnungsführerkurs absolviert hat.

5 Offiziere (vgl. Art. 21 Bst. e FWR)

Zum Leutnant (Zfhr / Qm) kann ernannt werden, wer die erforderlichen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften besitzt und die vorgeschriebenen Kurse besucht hat.

Zum Oberleutnant kann ein Offizier vorgeschlagen werden, sofern er den Einsatzleiterkurs II besucht hat.

Zum Hauptmann kann ein Offizier vorgeschlagen werden, sofern er über Führungseigenschaften verfügt, den Kommandantenkurs besucht hat und seine Leistungen und Fähigkeiten die Übertragung des Kommandos rechtfertigen.

Feuerwehr
im Aufgebotsfall

Art. 4

- 1 Die Feuerwehr übernimmt im Aufgebotsfall die Brandschutzaufgaben. Sie arbeitet eng mit der ZSO zusammen.

II. Aufgaben

Feuerwehr-
angehörige

Art. 5

- 1 Änderungen von Wohnadresse oder Telefonnummer sowie Gesuche sind unverzüglich und schriftlich beim Kommandanten zu melden bzw. einzureichen.
- 2 Beim Wegzug aus der Gemeinde hat der Feuerwehr-Angehörige sich beim Kommando ordentlich abzumelden. Das persönlich gefasste Material ist in sauberem Zustande dem Materialverwalter unter Voranmeldung abzugeben.

Kommandant

- 3 Der Kommandant leitet die Feuerwehr. Er ist der Behörde (Gemeinderat) gegenüber verantwortlich für die ständige Dienstbereitschaft, für richtige und angemessene Instruktion sowie für die Ausbildung des gesamten Korps nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). Er vertritt die Feuerwehr der Gemeinde Hilterfingen nach aussen.

Kommandant Stv.

- 4 Der Kommandant Stv unterstützt den Kommandanten in all seinen Funktionen. Der Kommandant kann seinem Stv Aufgaben übertragen.

Offiziere

- 5 Die Offiziere sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Züge oder zugewiesenen Tätigkeiten.

Materialverwalter

- 6 Der Materialwart /-verwalter ist für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft des Materials zuständig. Er unterstützt den Kommandanten und die Offiziere beratend in der Ersatz- und Neubeschaffung von Einsatz- und Korpsmaterial.

	Dem Materialwart sind stellvertretend Gerätewarte für den Atemschutzbereich zugeteilt.
Rechnungsführer	7 Der Rechnungsführer ist ebenfalls als Administrator der Feuerwehr verantwortlich. Gleichzeitig wird er als Sekretär der Feuerwehrkommission eingesetzt.
Dienstchefs	8 Für spezielle Bereiche.

III. Dienstbetrieb

Rekrutierung

Art. 6

- 1 Ende jeden Jahres findet die ordentliche Rekrutierung statt. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige (Zuzüger) auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie den Einführungskurs besucht haben.
- 2 Neueintretende haben einen zentralen Einführungskurs zu absolvieren, in welchem sie in die Grundlagen des Feuerwehrwesens eingeführt werden.

Ausbildung

Art. 7

- 1 Jeder Feuerwehrangehörige ist im Löschdienst, Leiter- und Rettungsdienst, im Motorspritzendienst sowie im Ölwehrbereich auszubilden (Einheitsfeuerwehrangehörige).
- 2 TLF-Fahrer (Führerausweis Kat. C / C1) sind speziell auszubilden.
- 3 Übrige Spezialisten haben die notwendigen Spezialkurse zu besuchen.

Übungsdienst

Art. 8

- 1 Die Anzahl der Übungen setzt der Kommandant gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) fest (Art. 16, 17 der Wehrdienstweisungen GVB). Das Übungsprogramm ist durch den zuständigen Feuerwehrinspektor zu genehmigen.
- 2 Die Ausbildung hat nach den einschlägigen Reglementen, Richtlinien und Anleitungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und der Gebäudeversicherung (GVB) zu erfolgen.
- 3 Bei Übungsbeginn sowie beim Abtreten erfolgt eine Präsenzkontrolle.
- 4 Die Übungszeit beträgt mindestens 2 Stunden (ohne Einrichten und Retablieren).

Pflichtübungen

Art. 9

Die Angehörigen der Feuerwehr haben je nach Charge folgende Pflichtübungen pro Soldperiode zu leisten:

a) Offiziere	13 Übungen
b) Gruppenführer	10 Übungen
c) Rohrführer und Soldaten	7 Übungen
d) Atemschutzgeräteträger	10 Übungen
e) Maschinisten	10 Übungen
f) TLF-Fahrer	8 Übungen
g) Elektriker	11 Übungen
h) Vkd/Wache	9 Übungen
i) Sanitäter	8 Übungen

Übungsprogramm

Art. 10

- 1 Das Übungsprogramm wird allen Angehörigen der Feuerwehr im Doppel zugestellt.
- 2 Das Übungsprogramm gilt als Aufgebot.

Entschuldigungen

Art. 11

- 1 Kann eine Übung nicht besucht werden, hat sich der Feuerwehrdienstangehörige vorgängig der Übung beim Zugführer abzumelden.
- 2 Das Entschuldigungsformular ist dem Zugführer vor der Übung, spätestens aber bis 5 Tage nach der Übung zuzustellen.
- 3 Als entschuld bare Gründe gelten die aufgeführten Ziffern gemäss Art. 11 Abs. 3a - d des Feuerwehrreglements.
- 4 In besonderen Fällen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- 5 Nicht entschuld bare oder versäumte Übungen müssen grundsätzlich in Absprache mit den beiden betroffenen Zugführern in einem andern Zug nachgeholt werden.
- 6 Das Nachholen von Übungen kann im Übungsjahr nur innerhalb der Soldperiode und bis zur Hauptübung erfolgen.

Tenue

Art. 12

- 1 Der Feuerwehrangehörige hat vor, während und nach der Übung ein korrektes Tenue zu tragen.
- 2 Zum Tenue gehören sämtliche gefassten Ausrüstungsgegenstände:
 - Kombi blau /gelb
 - Cap
 - Helm
 - Brandjacke / Brandhose
 - Hilfsstrick - Rohrführergurt - Handschuhe
 - Stiefel oder gutes privates Schuhwerk
- 3 Tenue-Erleichterungen können vom Kader angeordnet werden.

Versicherung

Art. 13

- 1 Jeder Feuerwehrangehörige ist subsidiär gegen Unfall beim Schweizerischen Feuerwehr-Verband (SFV) versichert.
- 2 Die Versicherung des SFV gilt für die Dauer von Ernstfalleinsätzen, Übungen und Kursen.
- 3 Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge:
Für Privatfahrzeuge besteht eine Kaskoversicherung der Gemeinde. Gedeckt sind Unfallschäden, die auf dem vom Kommando angeordneten Fahrten verursacht werden. Die Deckung erstreckt sich auch auf Fahrten bei Ernstfalleinsätzen. Der Selbstbehalt wird durch die Gemeinde übernommen.
- 4 Haftpflichtversicherungen:
Die Gemeindehaftpflichtversicherung deckt Drittschäden, die anlässlich von Übungen oder Einsätzen verursacht werden.
- 5 Jeder Schadenfall ist dem Kommandanten zu melden.

Gefährdete
Objekte

Art. 14

- 1 Das Gemeindegebiet, insbesondere die als brandgefährdet geltenden und solche mit hoher Personenbelegung bezeichneten Objekte und Liegenschaften, ist nach dem Programm des Kommandanten und der Zugführer systematisch zu bearbeiten. Dadurch sollen alle Feuerwehrangehörigen mit den besonderen und schwierigen Verhältnissen bekannt gemacht werden.
- 2 Von speziellen Objektgruppen sind Einsatzpläne zu erstellen.

Pikettdienst

Art. 15

- 1 An besonderen Tagen kann ein Pikettdienst aufgezogen werden.
- 2 Der Pikettdienst ist gemäss dem Feuerwehrkommando zu leisten.
- 3 Grundsätzlich kann jeder Feuerwehrdienstangehörige zum Pikettdienst kommandiert werden.

Alarmwesen

Art. 16

- 1 Alle Angehörigen der Feuerwehr sind am Telefon-Alarm angeschlossen.
- 2 Gemäss SMT-Alarmierung können Gruppen- und Gesamtalarm ausgelöst werden.
- 3 Angehörige des Pikettzuges und die Offiziere sind zusätzlich im Besitz eines Funkrufempfängers. Der Besitzer des Funkrufempfängers verpflichtet sich, diesen immer auf sich zu tragen.
- 4 Der Einsatzleiter entscheidet bei Alarmfall über die weitere Alarmierung von Gruppen oder der Gesamfeuerwehr sowie nachbarlicher Hilfe oder Unterstützung des Stützpunktes.
- 5 Erfordert die ausserordentliche Lage den Einsatz von Elementen des Zivilschutzes, hat der Einsatzleiter diese über die Organe der Gemeindeführungsorganisation (GFO) anzubieten.

Ausrücken beim Alarmfall

Art. 17

- 1 Im Alarmfall haben die Feuerwehrangehörigen unverzüglich auszurücken. Die Fahrer rücken in jedem Fall über die Magazine aus, um die Fahrzeuge und Gerätschaften zum Schadenplatz zu führen.
- 2 Alle Angehörigen der Feuerwehr haben sich beim Einsatzleiter auf dem Schadenplatz zu melden. Weitere Weisungen erlässt der Einsatzleiter.

Rapporte

Art. 18

- 1 Der Einsatzleiter delegiert beim Ernstfallalarm das Appellwesen.
- 2 Der Einsatzleiter erstellt den Einsatzrapport (zuhanden Kommandant oder Stv). Der Rapport geht an den Gemeinderat zwecks Weiterleitung an den Regierungsstatthalter und den Feuerwehrinspektor.
- 3 Bei grösseren Schadenfällen ist ein Einsatzbericht dem Rapport beizulegen.

Entschädigungen /
Sold

Art. 19

- 1 Entschädigungen und Sold richten sich nach dem Anhang zum Personalreglement der Gemeinde Hilterfingen.
- 2 Die Soldperiode im Übungsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

Verpflegung

Art. 20

- 1 Dauert der Einsatz längere Zeit, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Mannschaft anordnen.
- 2 Der Einsatzleiter ist aufgrund eines Erlasses des Regierungsstatthalters ermächtigt, ausserhalb der normalen Öffnungszeiten ein Restaurant für die Verpflegung zu verpflichten.

IV. Disziplinar- und Strafwesen

Ausspracherecht

Art. 21

- 1 Wer mit seinem Vorgesetzten Meinungsverschiedenheiten hat, ist berechtigt, von diesem eine Aussprache zu verlangen.
- 2 Können die Meinungsverschiedenheiten in der Aussprache nicht beseitigt werden, so kann schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Bussenkontrolle

Art. 22

Die Bussenkontrolle wird durch den Rechnungsführer geführt. Die Zugführer liefern dem Rechnungsführer die notwendigen Angaben.

Schadenersatz-
ansprüche

Art. 23

Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Dienstordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2003 auf 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Der Sekretär

D. Varrin

Ammon

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Feuerwehr-Reglement vom 20. Oktober 2003

Ersatzabgabe gemäss Artikel 16 Feuerwehr-Reglement

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2003, aufgrund von Artikel 16 des Feuerwehr-Reglementes, beschlossen,

- den Ansatz für die jährliche Ersatzabgabe auf 13 % der einfachen Steuer festzusetzen.

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2004 in Kraft.

Hilterfingen, 17. Dezember 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

D. Varrin

Ammon